

SONDERBEILAGE

**zum AMTSBLATT Nr. 47 für
den Regierungsbezirk Köln**

Ausgegeben in Köln am 28.11.2016

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung
des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im
Einzugsgebiet der Sengbachtalsperre
der Stadtwerke Solingen GmbH
(Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre)
vom
31.08.2016**

Inhalt:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich, Begünstigte

§ 2 Schutz in den Zonen I – III

§ 3 Duldungspflichten

§ 4 Genehmigungen

§ 5 Befreiungen

§ 6 Bestandsschutz

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Andere Rechtsvorschriften

**§ 9 Inkrafttreten,
Geltungsdauer**

**Anlage 1: Aufstellung der in den Zonen II und III
 geregeltten Handlungen**

Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen

Anlage 3: Übersichtskarte M 1:25.000

**Anlage 4: Schutzgebietskarte M 1:5.500
 (als Bestandteil dieser Verordnung nicht
 veröffentlicht, siehe auch § 1 Abs. 4)**

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Gewässer im Einzugsgebiet
der Sengbachtalsperre
der Stadtwerke Solingen GmbH
(Wasserschutzgebietsverordnung
Sengbachtalsperre)
vom
31.08.2016**

Aufgrund

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 35, 93, 98, 102, 112, 113, 114, 117, 123 und 124 des Wassergesetz für das Land Nord-rhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700), in der z.Zt. geltenden Fassung sowie
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), in der z.Zt. geltenden Fassung

verordnet die Bezirksregierung Köln:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich,
Begünstigte**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Stauräume der Sengbachtalsperre und der übrigen Gewässer im Einzugsgebiet der Sengbachtalsperre ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 2 WHG ist die Stadtwerke Solingen GmbH; sie ist zugleich Entschädigungs- und Ausgleichspflichtige im Sinne der §§ 52 Abs. 4 und 5 und 97 WHG.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engste Zone (Stauräume und Uferzonen der Hauptsperre mit Vorbecken sowie der Vorsperre, Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Gebiet der Stadt Burscheid auf Teile der Gemarkung Burscheid, im Gebiet der Stadt Leichlingen auf Teile der Gemarkung Witzhelden, im Gebiet der Stadt Solingen auf Teile der Gemarkungen Solingen und Burg und im Gebiet der Stadt Wermelskirchen auf Teile der Gemarkungen Dorfhonnschaft und Niederwermelskirchen.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.500, in der die Stauräume der Zone I blau, die Zone I rot, die Zone II hellgrün und die Zone III gelb angelegt sind.

Die Aufstellung der in den Zonen II und III geltenden Verbote und Genehmigungspflichten (Anlage 1), der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2), die Übersichtskarte (Anlage 3) und die Schutzgebietskarte (Anlage 4) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit der Aufstellung der in den Zonen II und III geltenden Verbote und Genehmigungspflichten, dem Katalog der Begriffsbestimmungen, der Übersichtskarte und der Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 9) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Burscheid
2. Bürgermeister der Stadt Leichlingen
3. Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen
4. Oberbürgermeister der Stadt Solingen
- Untere Wasserbehörde -
5. Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises
- Untere Wasserbehörde -
6. Bezirksregierung Düsseldorf
- Obere Wasserbehörde -
7. Bezirksregierung Köln
- Obere Wasserbehörde -

**§ 2
Schutz in den Zonen I - III**

(1) Die Zone I soll den Schutz der Stauräume der Talsperre und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne der Verordnung vereinbar, nur gestattet:

- Einrichtungen und Handlungen, die dem Betrieb, der Unterhaltung oder Überwachung der Talsperre, ihrer technischen Einrichtungen und der Stauräume dienen und dabei den notwendigen Gewässerschutz berücksichtigen
- Maßnahmen zur Pflege der Landflächen der Schutzzone I, insbesondere des Waldes, wenn sie dem Schutz der Stauräume dienlich sind und nach einem mit der Betreiberin der Talsperre und der zuständigen Wasserbehörde abgestimmten Waldbewirtschaftungskonzept erfolgen
- die Ausübung der Jagd und der Fischerei zum Erhalt des biologischen Gleichgewichtes, nach Zustimmung durch die Betreiberin der Talsperre
- das Begehen des Hauptsperrenbauwerks sowie der innerhalb der Wasserschutzzone I vorhandenen Wege entsprechend der jeweiligen Widmung oder widerruflichen Benutzungsgestattung. Über die Benutzungsgestattung entscheidet die Betreiberin der Talsperre im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

Alle sonstigen Handlungen sind verboten.

(2) Die Zone II soll den Schutz der Stauräume der Talsperre und ihrer Zuflüsse vor Beeinträchtigungen, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen, insbesondere durch direkte Einleitungen, Abschwemmungen und Erosion, gewährleisten. Hierzu sind die in Anlage 1 aufgeführten Regelungen (Genehmigungspflichten bzw. Verbote) bei bestimmten Handlungen und Maßnahmen zu beachten.

(3) Die Zone III soll den Schutz der Stauräume der Talsperre und ihrer Zuflüsse vor weitreichenden Beeinträchtigungen aus den Einzugsgebieten gewährleisten. Hierzu sind die in Anlage 1 aufgeführten Regelungen (Genehmigungspflichten bzw. Verbote) bei bestimmten Handlungen und Maßnahmen zu beachten.

§ 3 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, wie z.B.

- das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben
- das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern
- das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten
- das Anlegen und Betreiben von Grundwasser- und Abflussmessstellen
- das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
- das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und
- das Beseitigen von Ablagerungen

gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WHG und §§ 93 und 124 LWG NW zu dulden.

(2) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

Die Betreiberin der Talsperre ist vorher zu hören.

Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen -.

§ 4 Genehmigungen

(1) Die Genehmigungspflichten ergeben sich aus der Anlage 1. Über die Genehmigungen entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, um die Stauräume der Talsperre und die übrigen Gewässer im Einzugsgebiet der Talsperre im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Eine Genehmigung kann auch als befristete Sammelgenehmigung für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(3) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Talsperre, die auch Betreiberin der Talsperre ist. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen - zu hören.

(4) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten bekannt zu geben.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen wird.
Dies gilt nicht für Sammelgenehmigungen mit längerer Laufzeit.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, berechtiglichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.
Absatz 3 findet auch in diesen Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

§ 5 Befreiungen

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Die zuständige Wasserbehörde kann der Betreiberin der Talsperre auf Antrag eine Befreiung von

den Verboten dieser Verordnung erteilen, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Talsperre und holt in Einzelfällen von besonderer Bedeutung die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen - zu hören.

(3) § 4 Absätze 1 Sätze 2 - 4, 2, 4 und Absatz 5 Satz 1 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 6 Bestandsschutz

(1) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandschutz.

(2) Soweit die in der Anlage 1 enthaltenen Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG und § 123 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach § 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung oder Maßnahme ohne die Genehmigung nach § 4 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,
- eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung oder Maßnahme ohne die Befreiung nach § 5 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält oder
- eine nach § 3 dieser Verordnung zu duldende Maßnahme nicht duldet oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Andere Rechtsvorschriften

In anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten,
Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Diese Verordnung ist gemäß § 35 Abs. 1 LWG NW unbefristet.

Köln, den 11.11.2016
Az.: 54.1.11.4-(7.0)

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

gez. Gisela Walsken
(Regierungspräsidentin)

Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre
Anlage 1 – Regelungen
(zu § 2 Abs. 2 und 3)

I. Bauleitplanung, bauliche Anlagen^{*)}, Abwasser^{*)}, Abfall, Friedhöfe
1. Kommunale Bauleitplanung
2. Bauliche Anlagen ^{*)}
3. Abwasser ^{*)}
4. Abwasserbehandlung
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen ^{*)} für Schmutzwasser
4.2 Abwasserbehandlungsanlagen ^{*)} für Niederschlagswasser
4.3 innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen ^{*)}
4.4 Kanalisationsanlagen ^{*)}
4.5 Kleinkläranlagen
5. Abfallentsorgung
5.1 Verwertung von Abfällen (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte)
5.2 Deponien
5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen ^{*)}
6. Friedhöfe
II. Wassergefährdende^{*)} und radioaktive Stoffe
1. Wassergefährdende Betriebe ^{*)}
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ^{*)}
3. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen
4. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen
5. Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende Strahlen ^{*)} abgeben
6. Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe ^{*)} , mit wassergefährdenden Stoffen ^{*)} gekühlte Leitungsanlagen
7. Transport wassergefährdender Stoffe ^{*)}
III. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau^{*)}
1. Betriebsstätten ^{*)}
2. Silagen (Feldmieten, Schlauchsilagen), Ballen- und Quadersilagen, Silagesilos
3. Festmistlager in der Feldflur
4. Anlagen zum Lagern flüssiger und fester Wirtschaftsdünger ^{*)} (JGS-Anlagen ^{*)})
5. Anlagen zum Lagern flüssiger und fester mineralischer Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM) ^{*)}
6. Waschwasser
7. mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger ^{*)} , Bioabfall, Klärschlamm und Pflanzenschutzmittel (PSM) ^{*)}
8. Freilandtierhaltung
9. Dauergrünland ^{*)}

10. Schwarzbrachen^{*)}
11. Paddocks^{*)}, Reitplätze^{*)}
12. Pferche^{*)}
13. Wald
14 Weihnachtsbaumkulturen
IV. Verkehrsflächen und –anlagen, Versorgungsleitungen
1. Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege) (Regelungen zur Entwässerung siehe Abschnitt I, Pkt. 3.)
2. Gleisanlagen
3. Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe) (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) im Straßenverkehr siehe Abschnitt II, Pkt. 1 und 2)
4. Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelflugplätze, Star- und Landeplätze für Luftsportgeräte
5. Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen) (Regelungen zu Kanalisationsanlagen (Abwasser) siehe Abschnitt I, Pkt.4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, mit wassergefährdenden Stoffen gekühlte Stromleitungen siehe Abschnitt II, Pkt. 6)
V. Eingriffe in den Boden
1. Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau, Fracking) (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)
2. Erdaufschlüsse^{*)}
3. Bohrungen
VI. Sonstiges
1. Handlungen in oder auf oberirdischen Gewässern
2. Fischteiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche
3. Käfig- und Netztierhaltung im Gewässer
4. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen
5. Sportveranstaltungen
6. Golfplätze
7. Motorsportanlagen
8. Schießanlagen, Schießstände
9. Sonstige Sportanlagen
10. Zelt-, Campingplätze
11. Windkraftanlagen
12. Militärische Übungen

Zeichenerklärung

V = Verbotene Handlung oder Maßnahme.

G = Handlung oder Maßnahme kann auf Antrag genehmigt werden.

V und G in einem Feld

= Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten.

Bei Vorliegen der unter „G“ beschriebenen Voraussetzungen kann die Handlung oder Maßnahme auf Antrag genehmigt werden.

„Zulässig“ in einem Feld mit V und/oder G

= Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten oder kann auf Antrag genehmigt werden.

Bei Vorliegen der unter „zulässig“ beschriebenen Voraussetzungen kann die Handlung oder Maßnahme durchgeführt werden und bedarf keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

- = Durch die Schutzgebietsverordnung nicht geregelte Handlung oder Maßnahme.

*) = Siehe Anlage 2 – Begriffsbestimmungen.

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
I. Bauleitplanung, bauliche Anlagen¹⁾, Abwasser²⁾, Abfall, Friedhöfe		
1. Kommunale Bauleitplanung		
a) Darstellen von Bauflächen in Flächennutzungsplänen	G	V
b) Aufstellen sowie Ändern von Bebauungsplänen, die bauliche Nutzungen zulassen, erweitern oder Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern	V G, wenn der Bebauungsplan vorschreibt, dass die baulichen Anlagen ¹⁾ , bei denen Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, wenn - der Bebauungsplan auf Grund einer Bauflächendarstellung in einem bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen genehmigten Flächennutzungsplan aufgestellt oder geändert wird, und - der Bebauungsplan vorschreibt, dass die baulichen Anlagen ¹⁾ , bei denen Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden
c) Aufstellen und Ändern von Satzungen, - die die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen oder - die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, oder - die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Innenbereichssatzung)	V G, wenn die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen ¹⁾ , bei denen Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, wenn - der Satzungsbeschluss vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, und - die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen ¹⁾ , bei denen Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
<p>d) Aufstellen und Ändern von Satzungen, die bei bebauten Bereichen im Außenbereich eine weitere Bebauung zulassen</p> <p>(Außenbereichssatzung)</p>	<p>V</p> <p>G, wenn die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen^{*)}, bei denen Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden</p>	<p>V</p> <p>G, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Satzungsbeschluss vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, und - die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen^{*)}, bei denen Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden
<p>2. Bauliche Anlagen^{*)}</p>		
<p>a) Errichten, Erweitern^{*)}, wesentliches Ändern^{*)},</p>	<p>V</p> <p>G, wenn die bauliche Anlage^{*)}, sofern Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen wird</p>	<p>V</p> <p>G, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder eine beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzung vorliegt - die baulichen Anlage^{*)} einen Mindestabstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern oder Gräben einhält - die baulichen Anlage^{*)}, sofern Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen wird und - die außerhalb des Hauses verlegten Hausanschlussleitungen wasserschutzgebietstauglich^{*)} hergestellt werden
<p>b) Nutzungsänderung</p>	<p>G</p>	<p>V</p> <p>G, wenn dadurch eine Verbesserung des Gewässerschutzes erreicht wird</p>
<p>3. Abwasser^{*)}</p>		
<p>a) Einleiten von Schmutzwasser^{*)} in ein oberirdisches Gewässer oder Graben</p>	<p>V</p>	<p>V</p>
<p>b) Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser^{*)} in ein oberirdisches Gewässer oder Graben</p>	<p>V</p> <p>G, wenn eine örtliche Versickerung nicht möglich ist</p>	<p>V</p> <p>G, wenn eine örtliche Versickerung nicht möglich ist</p>

Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre - Anlage 1 – Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
c) Einleiten von schwach belastetem Niederschlagswasser ^{*)} in ein oberirdisches Gewässer oder Graben	V G, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage oder eine örtliche Versickerung nicht möglich ist, und - das Niederschlagswasser ^{*)} nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ^{*)} behandelt wird	V G, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage oder eine örtliche Versickerung nicht möglich ist, und - das Niederschlagswasser ^{*)} nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ^{*)} behandelt wird
d) Einleiten von stark belastetem Niederschlagswasser ^{*)} in ein oberirdisches Gewässer oder Graben	V	V
e) Einleiten von unverschmutztem Abwasser ^{*)} , das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte (Kühlwasser) erwärmt wurde in ein oberirdisches Gewässer oder Graben	V	V
f) Versickern von Schmutzwasser ^{*)} in den Untergrund	V G, aus bestehenden Kleinkläranlagen, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage nur mit unverhältnismäßig hohem technischen oder finanziellen Aufwand möglich ist, und - das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ^{*)} behandelt wird	V G, aus bestehenden Kleinkläranlagen, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage nur mit unverhältnismäßig hohem technischen oder finanziellen Aufwand möglich ist, und - das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ^{*)} behandelt wird
g) Versickern von unbelastetem Niederschlagswasser ^{*)} in den Untergrund	G, ausgenommen Schachtversickerung Zulässig, großflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone ^{*)}	V G, über die bewachsene und belebte Bodenzone ^{*)} , ausgenommen Muldenrigole mit Überlauf
h) Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser ^{*)} in den Untergrund	V G, über die bewachsene und belebte Bodenzone ^{*)} , ausgenommen Muldenrigole mit Überlauf	V G, über die bewachsene und belebte Bodenzone ^{*)} , ausgenommen Muldenrigole mit Überlauf

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
i) Versickern von stark belasteten Niederschlagswasser ^{*)} in den Untergrund	<p>V</p> <p>G, bei Anfall von Niederschlagswasser von</p> <ul style="list-style-type: none"> - befestigten Gleisanlagen (ohne Güterumschlag und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)^{*)} - außerörtlichen Straßen bzw. Fernstraßen oder - Start- und Landebahnen, sofern im Winterbetrieb eine geeignete Vorbehandlung stattfindet <p>über die bewachsene und belebte Bodenzone^{*)} unter Vorschaltung von Anlagen zur Minimierung des Schadstoffeintrages (z.B. Sedimentfang, Filterbecken), ausgenommen Muldenrigole mit Überlauf</p>	V
j) Versickern von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte (Kühlwasser) erwärmt wurde	G	V
4. Abwasserbehandlung		
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen^{*)} für Schmutzwasser		
a) Errichten	V	V
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	<p>V</p> <p>G, wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und diese dem Stand der Technik^{*)} angepasst wird</p>
4.2 Abwasserbehandlungsanlagen^{*)} für Niederschlagswasser		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	<p>V</p> <p>G, wenn die Anlage dem Stand der Technik^{*)} angepasst wird</p>
4.3 innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen^{*)}		
a) Errichten,	G	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	V G, wenn es sich um eine Sanierungs- maßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und diese dem Stand der Technik ^{*)} angepasst wird
4.4 Kanalisationsanlagen^{*)}		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)} , Sanieren	V G, wenn die Kanalisationsanlagen wasserschutzgebietstauglich ^{*)} hergestellt werden Zulässig, - die kurzfristig erforderliche In- standsetzung defekter Anlagen- teile, zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit, wenn an- sonsten der Schutzzweck ge- fährdet wäre, - grabenlose Sanierungen, z.B. Inlinerverfahren	V G, wenn die Kanalisationsanlagen der Entwässerung der in der Wasser- schutzzone II vorhandenen Anlagen dienen und wasserschutzge- bietstauglich ^{*)} hergestellt werden Zulässig, - die kurzfristig erforderliche In- standsetzung defekter Anlagen- teile, zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit, wenn an- sonsten der Schutzzweck ge- fährdet wäre, - grabenlose Sanierungen, z.B. Inlinerverfahren
4.5 Kleinkläranlagen		
a) Errichten	V	V
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, wenn es sich um eine Sanierungs- maßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und diese dem Stand der Technik ^{*)} angepasst wird	V G, wenn es sich um eine Sanierungs- maßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und diese dem Stand der Technik ^{*)} angepasst wird
5. Abfallentsorgung		
5.1 Verwertung von mineralischen Abfällen (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte)		
a) Verwertung im Straßen- und Erdbau	V G, wenn die gesetzlichen und ministeri- ellen Vorgaben (u.a. Verwertererlas- se ^{*)}) eingehalten werden Zulässig, für öffentliche Baulastträger und wenn die gesetzlichen und ministeri- ellen Vorgaben (u.a. Verwertererlas- se ^{*)}) eingehalten werden	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
b) Sonstige Verwertung	V Zulässig, wenn es sich um Schmelzkammer- granulat handelt	V Zulässig, wenn es sich um Schmelzkammer- granulat handelt.
5.2 Deponien		
a) Errichten, Erweitern ^{*)}	V	V
b) Wesentliches Ändern ^{*)}	G	G
5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen^{*)}		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, wenn - die Anlage gegen Niederschlag geschützt ist (Überdachung) - der Umgang mit den Abfällen auf einer wasserundurchlässig befestigten und eingefassten Fläche erfolgt und - es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt oder wenn - es sich um mobile Brecheranlagen handelt, die vorübergehend, im Zuge des Abbruchs vorhandener Bauten eingesetzt werden	V
6. Friedhöfe, Friedwälder		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, bei Feuerbestattung ^{*)} oder oberirdischer Bestattung ^{*)}	V
II. Wassergefährdende^{*)} und radioaktive Stoffe		
1. Wassergefährdende Betriebe^{*)}		
a) Errichten, Erweitern ^{*)}	V G, wenn der Betrieb der Versorgung vor Ort dient (z.B. Handelsbetriebe, Strom-, Gas-, Wasserversorger), ausgenommen Tankstellen	V
b) wesentliches Ändern ^{*)}	G	V G, wenn bei bestehenden Betrieben diese dem Stand der Technik ^{*)} ange- passt werden

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen^{*)}		
a) Errichten, Erweitern ^{*)}	V G, - wenn die Anlage Teil eines Betriebes ist, der der Versorgung vor Ort dient (z.B. Handelsbetriebe, Strom- Gas- Wasserversorger), ausgenommen Tankstellen, oder - bei oberirdischer Lagerung von Heiz- oder Dieselöl für private bzw. landwirtschaftliche Zwecke bis 10 m ³ oder - bei oberirdischer Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ^{*)} bis 1 m ³	V
b) wesentliches Ändern ^{*)}	G	V
3. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, wenn - es sich um geschlossene Systeme (z.B. Erdsonden, Flächenkollektoren, Erdwärmekörper) handelt, und - als Wärmeträgermedium nicht wassergefährdende Stoffe und Gase eingesetzt werden	V
4. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V	V
5. Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende Strahlen^{*)} abgeben		
Umgang ^{*)}	V Zulässig, im direkten medizinischen Versorgungsbereich, sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V
6. Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe^{*)}, mit wassergefährdenden Stoffen^{*)} gekühlte Leitungsanlagen (z.B. Starkstromleitung)		
a) Errichten, Erweitern ^{*)}	G	V
b) wesentliches Ändern ^{*)}	G	V G, wenn bestehende Rohrfernleitungsanlagen dem Stand der Technik ^{*)} angepasst werden

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
7. Transport wassergefährdender Stoffe^{*)}		
a) auf öffentlichen Straßen	V Zulässig, - auf der Bundesautobahn A1, der Bundesstraße B 51 und den Landstraßen L 157 und L 294 - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung - im Anliegerverkehr	V Zulässig, - auf der Bundesautobahn A1, der Bundesstraße B 51 und den Landstraßen L 157 und L 294 - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung - im Anliegerverkehr
b) auf nicht öffentlichen Straßen	V Zulässig, - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung - im Anliegerverkehr	V Zulässig, - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung - im Anliegerverkehr
III. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau^{*)}		
1. Betriebsstätten^{*)}		
a) Errichten	V G, wenn das häusliche Schmutzwasser ^{*)} einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird	V G, wenn - ein Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder eine beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzung vorliegt - die bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern oder Gräben einhalten - das häusliche Schmutzwasser ^{*)} einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird und - die außerhalb des Hauses verlegten Hausanschlussleitungen wasserschutzgebietstauglich ^{*)} hergestellt werden
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	V G, wenn - es zur Existenzsicherung notwendig ist oder - dadurch eine Verbesserung des Gewässerschutzes erreicht wird
2. Silagen (Feldmieten, Schlauchsilagen), Ballen- und Quadersilagen, Silagesilos		
a) Silagen (Feldmieten, Schlauchsilagen) Anlegen	V	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
b) Ballen- und Quadersilagen Anlegen	V Zulässig, wenn die Silagen mit Folie vollständig verschlossen sind	V Zulässig, wenn - ein Mindestabstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern oder Gräben eingehalten wird und - die Silagen mit Folie vollständig verschlossen sind
c) Silagesilos	V G, innerhalb oder unmittelbar an der Betriebsstätte ^{*)}	V G, innerhalb oder unmittelbar an der Betriebsstätte ^{*)}
3. Festmistlager in der Feldflur		
Anlegen	V	V
4 Anlagen zum Lagern flüssiger und fester Wirtschaftsdünger^{*)} (JGS-Anlagen^{*)}		
a) Errichten, Erweitern ^{*)}	V G, wenn - es sich um oberirdische Anlagen handelt, und - bei flüssigen Wirtschaftsdüngern das Befüllen und Entleeren von Behältern über oberliegende Ein- und Auslaufvorrichtungen mittels Pumpen über den Behälterrand erfolgt.	V G, wenn - es zur Existenzsicherung notwendig ist, - es sich um oberirdische Anlagen handelt, und - bei flüssigen Wirtschaftsdüngern das Befüllen und Entleeren von Behältern über oberliegende Ein- und Auslaufvorrichtungen mittels Pumpen über den Behälterrand erfolgt.
b) wesentliches Ändern ^{*)}	G	V G, wenn dadurch eine Verbesserung des Gewässerschutzes erreicht wird
5. Anlagen zum Lagern flüssiger und fester mineralischer Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM)^{*)}		
Errichten, Erweitern ^{*)} ; wesentliches Ändern ^{*)}	V G, innerhalb der Betriebsstätte ^{*)}	V G, innerhalb der Betriebsstätte ^{*)}
6. Waschwasser		

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
a) Versickern von Waschwasser aus der Reinigung von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Erzeugnissen	V Zulässig, wenn das Waschwasser - keine Reinigungsmittelzusätze enthält und - über eine bewachsene und belebte Bodenzone ^{*)} versickert wird.	V
b) Versickern von Waschwasser aus der Reinigung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen	V G, wenn das Waschwasser - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ^{*)} behandelt wird, und - über eine bewachsene und belebte Bodenzone ^{*)} versickert wird.	V
7. mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger, Bioabfall, Klärschlamm und Pflanzenschutzmittel (PSM)^{*)}		
a) Düngen mit mineralischen Dünger oder Wirtschaftsdünger ^{*)}	V Zulässig, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ^{*)}	V G, mit Wirtschaftsdünger ^{*)} nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ^{*)} außerhalb eines 20m-Gewässerschutzstreifens - auf Ackerflächen mit einer geringen bis sehr geringen tatsächliche Erosionsgefährdung ^{*)} und - auf Grünlandflächen Zulässig, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ^{*)} - mit seuchen- und phytohygienisch unbedenklichen ^{*)} Wirtschaftsdünger ^{*)} oder - mit mineralischen Dünger
b) Düngen mit Bioabfall ^{*)} oder Klärschlamm	V G, - mit RAL-gütesicherten und für die Wasserschutzzone III geeignetem Kompost, entsprechend den Empfehlungen der Gütegemeinschaft Kompost e.V. und - nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ^{*)}	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
c) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ^{*)}	V Zulässig, wenn das PSM ^{*)} für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen ist	V G, wenn das PSM ^{*)} für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen ist
8. Freilandtierhaltung	V Zulässig, - auf Grünflächen, wenn keine großflächige ^{*)} Verletzung der Grasnarbe erfolgt, - auf Ackerflächen, wenn sie kurzfristig zur Abweidung von Zwischenfrüchten erfolgt und wenn der Zutritt der Tiere zu Gräben dauerhaft verhindert wird.	V Zulässig, - auf Grünflächen, wenn keine großflächige ^{*)} Verletzung der Grasnarbe erfolgt, und - der Zutritt der Tiere zu Gewässern oder Gräben dauerhaft verhindert wird.
9. Dauergrünland^{*)}		
Umbruch	G	V G, wenn das Dauergrünland ^{*)} , auf freiwilliger Basis auf Grundlage einer befristeten förderrechtlichen oder vertraglichen Regelung auf Ackerflächen neu angelegt wurde
10. Schwarzbrachen^{*)}		
Anlegen, Erweitern ^{*)}	V	V
11. Paddocks^{*)}, Reitplätze^{*)}		
Errichten, Erweitern ^{*)}	V G, wenn - der Platz befestigt wird und - das anfallende Niederschlagswasser ^{*)} gefasst und über die bewachsene und belebte Bodenzone ^{*)} versickert oder einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird	V
12. Pferche^{*)}		
Errichten, Erweitern ^{*)}	G	V
13. Wald		
a) bewirtschaften	G Zulässig, im Rahmen eines mit der zuständigen Wasserbehörde und der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage abgestimmten Waldbewirtschaftungskonzeptes ^{*)}	G, im Rahmen eines mit der zuständigen Wasserbehörde und der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage abgestimmten Waldbewirtschaftungskonzeptes ^{*)}

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
b) Kompensationskalkung	G	G
14. Weihnachtsbaumkulturen		
Anlegen, Erweitern ^{*)} , Entnehmen von Ballen	G	V
IV. Verkehrsflächen und –anlagen, Versorgungsleitungen		
1. Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege) (Regelungen zur Entwässerung siehe Abschnitt I, Pkt. 3.)		
a) Errichten	G	V
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	G
c) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	-	G, Zulässig, Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwen- dung einer Gefahr erforderlich sind
2. Gleisanlagen^{*)}		
a) Errichten	G	V
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	G
c) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	-	G Zulässig, Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwen- dung einer Gefahr erforderlich sind
3. Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe) (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) im Straßenverkehr siehe Abschnitt II, Pkt.1 und 2)		
a) Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V	V
b) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	-	G Zulässig, Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwen- dung einer Gefahr erforderlich sind
4. Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelflugplätze, Start- und Landeplätze für Luftsportgeräte		

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
a) Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, Hubschrauberlandeplätze, Zulässig, wenn es sich um Segelflugplätze und Start- und Landeplätze für Luftsportgeräte handelt	V
b) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	-	G Zulässig Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwen- dung einer Gefahr erforderlich sind
5. Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen) (Regelungen zu Kanalisationsanlagen (Abwasser) siehe Abschnitt I, Pkt.4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitun- gen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, mit wassergefährdenden Stoffen gekühlte Stromleitungen siehe Abschnitt II, Pkt. 6)		
a) Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	-	V G, wenn die Leitungen der Versorgung der in der Wasserschutzzone II vorhandener Anlagen dienen
b) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	-	G
V. Eingriffe in den Boden		
1. Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau, Fracking) (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)		
oberirdisch und unterirdisch	V	V
2. Erdaufschlüsse^{*)}		
Herstellen, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G Zulässig, wenn - das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird, sowie - für bodenkundliche und geowis- senschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobach- tungsdienst	V G, wenn - das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird, sowie - für bodenkundliche und geowis- senschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobach- tungsdienst
3. Bohrungen		

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
Durchführen	G Zulässig, - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst	V G, - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst
VI. Sonstiges		
1. Handlungen in oder auf oberirdischen Gewässern		
a) Befahren mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	-	V
b) Bade- und Wassersportbetrieb ^{*)}	-	V
2. Fischteiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche		
Errichten, Erweitern ^{*)}	V Zulässig, wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreislauf (bis auf Niederschlag und Verdunstung) in Verbindung stehen	V
wesentliches Ändern ^{*)}	V G, wenn dadurch eine Verbesserung des Gewässerschutzes erreicht wird Zulässig, wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreislauf (bis auf Niederschlag und Verdunstung) in Verbindung stehen	V
3. Käfig- und Netztierhaltung im Gewässer		
Einrichten, Betreiben	-	V
4. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen		
Durchführen	G Zulässig, auf wasserundurchlässig befestigten Flächen mit Anschluss an die kommunale Kläranlage	V
5. Sportveranstaltungen		

Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre - Anlage 1 – Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
a) Motorsportveranstaltungen durchführen	V G, auf öffentlichen Verkehrsflächen Zulässig, innerhalb bestehender baulicher Anlagen	V
b) sonstige Sportveranstaltungen durchführen	-	V G, bei Laufveranstaltungen auf vorhandenen Wegen
6. Golfplätze		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, wenn - das auf den Greens ^{*)} anfallende Niederschlags- oder Beregnungswasser vollständig aufgefangen wird, und - das Düngen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ^{*)} erfolgt	V
7. Motorsportanlagen		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, wenn das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird Zulässig, innerhalb geschlossener Gebäude	V
8. Schießanlagen, Schießstände		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G, ausgenommen Tontaubenschießanlagen Zulässig, innerhalb geschlossener Gebäude	V
9. Sonstige Sportanlagen		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	V
10. Zelt- und Campingplätze		

Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre - Anlage 1 – Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G, wenn das Schmutzwasser ^{*)} einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird	V
11. Windkraftanlagen		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	V
12. Militärische Übungen		
Durchführen	G Zulässig, auf öffentlichen Verkehrsflächen	V Zulässig, das Durchqueren auf öffentlichen Verkehrsflächen

Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre
Anlage 2 – Begriffsbestimmungen
(zu § 2 Abs. 2 und 3)

Begriff	Definition/Erläuterung
Abfallentsorgungsanlagen	Abfallentsorgungsanlagen sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. zwischengelagert, umgeladen, sortiert, vermengt, vermischt, behandelt oder kompostiert oder dauerhaft abgelagert werden.
Abwasser (siehe auch unter Häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III ¹⁾ und Niederschlagswasser ²⁾)	Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
Abwasserbehandlungsanlagen	Abwasserbehandlungsanlagen sind Anlagen, die die Schädlichkeit des Abwassers vermindern oder beseitigen. Darunter fällt die mechanische, biologische, physikalische und chemische Abwasserbehandlung sowie Einrichtungen, die dazu dienen, den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
allgemein anerkannten Regeln der Technik	Die allgemein anerkannten Regeln sind die Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen und die in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben.
Badebetrieb und Wassersportbetrieb	Zum Bade- und Wassersportbetrieb gehören alle Handlungen im Gewässer, wie z.B. baden, tauchen, surfen, kite surfen, segeln, wasserskifahren, befahren mit Wasserfahrzeugen etc., die nicht dem Zweck der Gewässerunterhaltung dienen.
Bauliche Anlagen	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III	Zu einer Betriebsstätte gehören die an einem Standort konzentrierten <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsgebäude (Büro, Lager, Ställe etc.) und Wohnhäuser (Wohnhaus des Betriebsleiters, Altenteilerwohnhaus) sowie - baulichen und technischen Anlagen (Silo, Festmistplatte etc.).
bewachsene und belebte Bodenzone	Eine bewachsene und belebte Bodenzone ist eine ständig bewachsene Mutterbodenschicht, bei künstlicher Anlegung von mindestens 30 cm Stärke, die ein flächiges Versickern von Niederschlagswasser (im Gegensatz zu einem oberirdischen Abfließen) ermöglicht.
Bioabfall	Bioabfall sind Abfälle gemäß § 2 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden - Bioabfallverordnung – BioAbfV vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) in der jeweils aktuellen Fassung. Hierzu zählen auch Gärreste aus Biogasanlagen, die mit Einsatz von Bioabfällen betrieben werden.

Begriff	Definition/Erläuterung
Dauergrünland	<p>Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind.</p> <p>Gemäß dem Erlass des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 25.11.2013, Az. IV-8, unterliegt Grünland, das auf freiwilliger Basis auf Grundlage einer befristeten förderrechtlichen oder vertraglichen Regelung auf Ackerflächen neu angelegt wurde, sowie Grünland das nach Ablauf der Förderung weiterbesteht in einem anschließenden Zeitraum von 5 Jahren nicht dem Verbot des Umbruchs dieser Verordnung.</p>
Erdaufschlüsse	<p>Erdaufschlüsse sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die beispielsweise als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugruben bei der Errichtung baulicher Anlagen, - Gräben bei der Verlegung von Kanälen, Leitungen oder auch als - Geländeeinschnitte beim Bau von Straßen o.ä. <p>notwendig werden und nicht der Gewinnung von Bodenschätzen dienen.</p>
Erweitern	<p>Erweitern ist eine Flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage, eines Gebäudes oder sonstigen Einrichtung sowie die Kapazitätserweiterung eines Lagers oder einer Produktion, die über den genehmigten Umfang hinausgeht.</p>
Existenzsicherung	<p>Existenzsicherung ist bei landwirtschaftlichen Betrieben dann gegeben, wenn die Notwendigkeit im Einzelfall durch ein Gutachten der Landwirtschaftskammer bestätigt wird</p>
Feuerbestattung	<p>Feuerbestattung ist die Einäscherung eines Leichnams und Bestattung mittels Urne in der Erde.</p>
Fracking	<p>Fracking ist das Auspendeln von Gestein zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten unter Einsatz von Chemikalien und hohem Wasserdruck.</p>
Garten- und Landschaftsbau	<p>Garten- und Landschaftsbau beinhaltet die private und öffentliche Gestaltung, Umgestaltung und Pflege von Grün- bzw. Freianlagen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkflächen, - Außenanlagen von privaten und öffentlichen Gebäuden oder Industrie- und Gewerbeanlagen, - Straßenbegleitgrün, - Friedhöfen, - Freizeit- und Sportplätzen.
Gärreste (Gärrückstände) (siehe auch unter Bioabfall)	<p>Gärreste aus Biogasanlagen, die ohne Einsatz von Bioabfällen oder Abfällen betrieben werden, sind Wirtschaftsdünger.</p> <p>Gärreste aus Biogasanlagen, die mit Einsatz von Bioabfällen oder Abfällen betrieben werden, sind Bioabfall bzw. Abfall.</p>

Begriff	Definition/Erläuterung
Gleisanlagen	Gleisanlagen sind die Fahrbahnen für Schienenfahrzeuge (Gleisbett, Schwellen, Schienenstränge, gleisbegleitende Betriebswege etc.)
Greens	Greens sind die Zielbereiche beim Golf.
großflächige Verletzung der Grasnarbe	Eine großflächige Verletzung der Grasnarbe ist dann gegeben, wenn sie mehr als nur linienförmig oder punktuell ist, d.h. der Grasbewuchs flächig verschwunden ist.
Gute fachliche Praxis beim Düngen	Die gute fachliche Praxis beim Düngen ist dann gegeben, wenn die Vorgaben der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung – DüV vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils aktuellen Fassung beachtet werden.
häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III.	Zu häuslichem Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III gehört nur das Schmutzwasser aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (Fäkal-, Wasch- und Spülwasser aus dem häuslichen Bereich, auch aus einer Altenteilerwohnung/einem Altenteilerhaus im Rahmen der Betriebsnachfolge sowie Wasch- und Spülwasser).
innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen	Innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
ionisierende Strahlen	<p>Ionisierende Strahlen im Sinne dieser Verordnung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektromagnetische Strahlungen, wie Röntgen- oder Gamma-Strahlungen und - radioaktive Strahlungen, wie Alpha-, Beta- oder Neutronenstrahlungen.
JGS-Anlagen	JGS-Anlagen sind Anlagen, die nach der aktuellen Fassung der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - ABl. EG Nr. L 375 S. 1 - JGS-AnlagenV vom 13. November 1998 in der jeweils aktuellen Fassung errichtet und betrieben werden.
Kanalisationsanlagen	Kanalisationsanlagen sind Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser. Hierzu gehören insbesondere Kanäle mit den erforderlichen Nebenanlagen wie z.B. Pumpwerke, Düker, Einleitungsbauwerke und Schächte. Weiter gehören hierzu auch Hausanschlüsse und private oder firmeneigene Kanäle außerhalb von Häusern.
Niederschlagswasser	<p>Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (siehe auch unter Abwasser). Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in:</p> <p>Kategorie I: Unbelastetes (=unverschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fuß-, Rad- und Wohnwegen

Begriff	Definition/Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> - Sport- und Freizeitanlagen - Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist - Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten - Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung <p>Kategorie II: Schwach belastetes (=gering verschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metall-dächer) - Befestigte Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III vorliegen - Zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen - Einkaufsstraßen, Marktplätze, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden - Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen des Niederschlagswasser - Landwirtschaftliche Hofflächen, soweit nicht unter Kategorie III aufgeführt - Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung) <p>Kategorie III: Stark belastetes(= stark verschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 62 Abs.3 WHG umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe - Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe - Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung - Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht unter Kategorie II fallend - Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen - Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung oder Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt - Befestigte Gleisanlagen - Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager)

Begriff	Definition/Erläuterung
	- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche
oberirdische Bestattung	Eine oberirdische Bestattung ist eine Bestattung in einer Grabkammer
oberirdische Gewässer	Oberirdische Gewässer sind ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wässer.
Paddock	Ein Paddock ist ein eingezäunter Auslauf für Pferde, der nicht als Weide bepflanzt ist und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt.
Pferch	Ein Pferch ist ein durch Zäune abgegrenztes, kleineres Weidestück, das nicht als Auslauf für Tiere, sondern nur zur vorübergehenden Sammlung von Tieren auf engstem Raum dient.
Pflanzenschutzmittel (PSM)	Pflanzenschutzmittel sind chemische oder biologische Wirkstoffe, die zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung, zur Wachstumsregelung oder zur Keimhemmung bestimmt sind und deren Anwendung im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I. S. 148, ber. 1281) in der jeweils aktuellen Fassung, sowie der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt ist.
Reitplatz	Ein Reitplatz ist ein Platz, auf dem Pferde zum Training bewegt werden und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt.
Schmutzwasser	Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser
Schwarzbrache	Schwarzbrache ist eine Fläche, die durch Pflügen oder Grubbern innerhalb der Vegetationsperiode hergestellt wurde und für einen längeren Zeitraum innerhalb der Vegetationsperiode vegetationsfrei bleibt.
Seuchen- und phytohygienisch unbedenklicher Wirtschaftsdünger	Wirtschaftsdünger gilt als seuchen- und phytohygienisch unbedenklich, wenn er hygienisiert wurde. Das heißt die Anzahl an Krankheitserregern und Schadorganismen durch thermische Behandlung, z.B. einer mind. 6 wöchigen Rotte unter anerorbten Verhältnissen (thermophile Kompostierung) oder einer Pasteurisierung (thermophile Vergärung) in einer dafür zugelassenen und überwachten Anlage soweit reduziert wurden, dass das Risiko einer Verbreitung von Krankheiten bei Menschen als sehr gering einzustufen ist.
Stand der Technik	Der Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Begriff	Definition/Erläuterung
Tatsächliche Erosionsgefährdung	Die tatsächliche Erosionsgefährdung (E) ermittelt sich anhand der in der DIN 19708 – Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG - veröffentlichten Allgemeinen Bodenabtragungsgleichung (ABAG).
Umgang	Umgang ist etwas zu einem bestimmten Zweck zu lagern, umzuschlagen, abzufüllen, herzustellen, zu behandeln oder zu verwenden.
Unterhaltungsmaßnahmen	Unterhaltungsmaßnahmen sind alle Tätigkeiten und baulichen Maßnahmen die dem Erhalt der Funktionstüchtigkeit der jeweiligen Anlage dienen, wie z.B. bei Straßen die Reinigung oder Erneuerung des Fahrbahnbelages oder bei Schienenwegen die Erneuerung von Gleisen.
Verwertererlasse	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsgaschen im Straßen- und Erdbau Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001 - Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001 - Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeit (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001 - Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001 - Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 14.09.2004
Waldbewirtschaftungskonzept	Ein Waldbewirtschaftungskonzept ist ein Konzept, das auf Grundlage des Merkblattes W 105 - Behandlung des Waldes in Wasserschutzgebieten von Trinkwassertalsperren der Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erstellt wurde.
wassergefährdende Betriebe	<p>Wassergefährdende Betriebe sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe^{*)} abgeben oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen) umgegangen wird, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbeizbetriebe - Akkumulatorenherstellung - Batterieherstellung - Beizereien

Begriff	Definition/Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> - Biogasanlagen - Bleichereien - Brauereien - Chemikalienhandel - chemische Reinigungen - Erdölraffinerien - Färbereien - Fettschmelzen - Futtermittelherstellung - Gaswerke - Gerbereien - Herstellung pyrotechnischer Produkte - Herstellung von Gelatine, Haut-, Leder- oder Knochenleim - Imprägnierbetriebe - Lackierbetriebe, (zulässig im Zusammenhang mit Kfz-Reparaturen) - Metallherstellungsbetriebe - Metallscheideanlagen - Metallveredelungsbetriebe (wie z.B. Eloxier-, Galvanisier-, Verchromungs-, Verzinkungs-, Vernickelungs-, Verkupferungsbetriebe, Härtereien) - Molkereien - Pharmazeutische und kosmetische Betriebe - Schlachthöfe (darunter fallen keine Eigenschlachtungen) - Tankreinigungsbetriebe - Tankstellen - Tierkörperverwertungsanstalten - Zellulosefabriken - Chemiewerke - Hüttenwerke - Kernkraftwerke - Kohlekraftwerke - Kokereien
wassergefährdende Stoffe	<p>Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (im Sinne des § 62 Abs.3 WHG).</p>
wasserschutzgebietstauglich	<p>Wasserschutzgebietstauglich sind Kanalisationsanlagen, wenn sie entsprechend des ATV-DVWK-Regelwerk A 142 - Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils aktuellen Fassung geplant, errichtet und betrieben werden.</p>

Begriff	Definition/Erläuterung
wesentliches Ändern	Wesentliches Ändern liegt dann vor, wenn sich beispielsweise aus der Umgestaltung einer bestehenden Anlage, eines bestehenden Gebäudes oder der Veränderungen von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläufen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine bislang nicht vorhandene Grundwassergefährdung ergibt.
Wirtschaftsdünger	Wirtschaftsdünger sind feste oder flüssige organischer Substanzen tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die in der Land- oder Forstwirtschaft anfallen, wie Jauche , Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Stroh und Pflanzenrückstände. Hierzu zählen auch Gärreste (Gärrückstände) aus Biogasanlagen, die ohne den Einsatz von Bioabfällen oder Abfällen betrieben werden.

